

Der Justizminister an das vollziehende Direktorium

Autor(en): **Meyer / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Justizminister an das vollziehende Direktorium.

Luzern, den 6. März 1799.

Bürger Direktoren!

So eben erhalte ich das Gesetz vom 1ten März, wodurch die gesetzgebenden Räte euch einladen, mir anzubefehlen, den Druck und die Bekanntmachung der Gesetze so viel möglich zu beschleunigen.

Ich bin es meinem innersten Gefühle und der Wahrheit schuldig, die Beschuldigung von Nachlässigkeit, womit dieses Gesetz mich zu beladen scheint, abzuwenden, und euch zu zeigen, Bürger Direktoren, daß wenn der Druck und die Bekanntmachung der Gesetze einige Verspätung erlitten haben, dieselbe nicht einem Mangel an Thätigkeit von meiner Seite beizumessen sey.

Es wird nicht schwer seyn, und ich begehre es ausdrücklich, mich zu rechtfertigen.

Was den Druck anbelangt, so wird sie durch die Einschreibungen in meinen Registern am Tage liegen, in welchen der Tag des Empfangs derselben von dem vollziehenden Direktorium, der Tag und selbst die Stunde, zu welcher ich solche dem Buchdrucker gegen seine Unterschrift übergeben, und der Tag an dem er mir solche zurücksendet, aufgezeichnet ist.

Aus diesem Register kann noch erwähnt werden, daß die Gesetze in französischer Sprache zum Druck und zur Uebersetzung nach Lausanne und Laus folglich nach dem Empfang mit der ersten Post versandt wurden, und die Empfangsanzeigen der Regierungstatthalter vom Yeman und Lanis werden es gleichfalls beweisen. Was die Bekanntmachung anbetrifft, worüber ich meines Vermögens wachte, so kann solche nicht augenblicklich geschehen. Physische Hindernisse setzen sich dagegen, und euer Minister ist nicht mächtig genug, um solche zu heben; vorerst geschiehet der Druck mit Hülfe von Maschinen, welche die Arbeit in einer gegebenen Zeit liefern, und mit Zuthun einer gewissen Anzahl Personen. Von den Gesetzen müssen Päckchen gemacht, und an die Regierungstatthalter abgefertigt werden. Diese Päckchen können nicht anders an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, als durch den Waarenwagen der Post, der nur zweimal wöchentlich verreiseth. Diese gleichen Päckchen werden von den Regierungstatthaltern in so viele andere vertheilt, als Unterstatthalter in den Kantonen sind. Die Unterstatthalter nehmen wieder eine neue Vertheilung vor, für die Agenten der Gemeinden der Distrikte, denen sie vorgesetzt sind. Es ist leicht zu begreifen, daß alle diese Arbeiten nothwendig, einige Langwierigkeit nach sich ziehen müssen.

Ofters sogar können unvorhergesehene Verzögerungen und Hindernisse durch die Zurücklassungen in den Postbüreau's dazwischen kommen. Aber ein ziemlich weitschichtig geführter Briefwechsel über diese Angelegenheit wird beweisen, daß ich diese Versendungen mit aller möglichen Aufmerksamkeit betreibe, bis solche an ihre Behörden gelanget sind.

Wird man mir etwann vorwerfen, ich laße nicht Tag und Nacht in der Druckerey arbeiten? deßhalb kann ich auch wiederum beweisen, daß ich diesen Besehl bei allen dringenden Anlässen gegeben habe. Aber oftmals wird diese eilige Arbeit wegen der Abreise des Waarenwagens unnütz, und mehrere derselben in einer Woche verreisen zu laßen, würde beträchtliche Kosten nach sich ziehen, wie auch wenn man den Wiederabdruck in den Cantonen anordnen wollte, welches, anstatt die Bekanntmachung zu befördern, solche vielmehr verspäten würde.

Diese Darstellungen, Bürger Direktoren, wenn sie mit Beweisen unterstützt sind, werden, wie ich versichert bin, die gesetzgebenden Räte bewegen, den Werth jener Anschuldigungen, die denselben gegen mich beigebracht worden seyn mögen, zu würdigen. Uebrigens kann ich ihnen nicht verzeihen, daß es mir schwer auf sie zu sehen, daß man zu einer Zeit, wo die öffentlichen Beamten viel eher einer Aufmunterung bedürfen, über dieses Geschäfte gesprochen habe, ohne daß die Thatsachen erläutert waren. Ich hätte erwarten können, die strenge und regelmässige Arbeit, wodurch ich meine mühsame Obliegenheiten zu erfüllen suche, würde mich von dem Vorwurfe von Nachlässigkeit befreien.

Indem ich mein Anliegen und meine Rechtfertigung in euern Schoos niederlege, darf ich hoffen, Bürger Direktoren, ihr werdet in eurer Klugheit Mittel finden, jenes durch das Dekret vom 1. März gegen mich entstandene ungünstige Vorurtheil wieder zu zerstören.

Gruß und Hochachtung.

Der Justiz- und Polizen-Minister.
M e y e r.

Dem Original gleichlautend. Luzern, den 8ten März 1799.

Der General-Secretär.
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

S e n a t.

Beschluß der Sitzung vom 5. Januar.

(Fortsetzung von Usteris Meinung.)

Es war bisdahin ein allgemein anerkannter Grundsatz: nur der Schuldige soll gestraft werden,